

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja
Zur Veröffentlichung!

BRAO §§ 24 Abs. 1, 39 Abs. 3

§ 24 Abs. 1 BRAO enthält, auch soweit es sich um die "allgemeine Feststellung" handelt, keine Ermächtigung an die Landesjustizverwaltung, nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Die "allgemeine Feststellung" ist demgemäß über die Grenzen des § 39 Abs. 3 BRAO hinaus gerichtlich voll nachprüfbar (insoweit Aufgabe der in BGHZ 42, 207, 210 vertretenen Ansicht).

BGH, Beschl. v. 21. November 1966 - AnwZ (B) 7/66 -
Ehrengerichtshof für Rechts-
anwälte des Landes Nordrhein-
Westfalen, 1. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 7/66

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Dr. Mathias S [REDACTED], W [REDACTED],
B [REDACTED]straße 45,

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem
Oberlandesgericht in H [REDACTED] ([REDACTED].),

Antragsgegner und Beschwerde-
gegner.

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 21. November 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, des Rechtsanwalts Dr. Roesen, des Bundesrichters Börtzler, des Rechtsanwalts Schulten, des Bundesrichters Dr. Spengler, des Rechtsanwalts Petersen und des Bundesrichters Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Obergerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm (Westf.) vom 30. März 1966 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem Antragsgegner im zweiten Rechtszuge entstanden sind.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf 20 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der jetzt 47jährige Antragsteller ist seit 1960 als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und Landgericht in Bonn zugelassen. Er unterhält befugterweise seine Kanzlei in W[REDACTED]. Seit 1962 erstrebt er seine gleichzeitige Zulassung beim Landgericht in Köln, weil der im Jahre 1961 zu W[REDACTED] eingemeindete Ortsteil B[REDACTED] zum Bezirk dieses Landgerichts gehört.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antragsgegner hat durch Bescheid vom 27. Oktober 1965 dem Antrag nicht entsprochen mit der Begründung, die besonderen Verhältnisse in der Gemeinde W[REDACTED] rechtfertigten nicht die allgemeine Feststellung gemäß § 24 Abs. 1 BRAO, daß die gleichzeitige Zulassung der W[REDACTED] Anwälte beim Landgericht in Köln der Rechtspflege dienlich wäre.

Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, deren Zurückweisung der Antragsgegner beantragt.

Beide Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Die Beschwerde ist zulässig (vgl. den Beschluß des Senats AnwZ (B) 5/66 vom 18. Juli 1966, S. 4-5).

Sie ist aber nicht begründet.

I.

Allerdings kann dem Ehrengerichtshof insoweit nicht gefolgt werden, als er (im Anschluß an BGHZ 42, 297, 210) meint, er dürfe die vom Antragsgegner gemäß § 24 Abs. 1 BRAO getroffene "allgemeine Feststellung" nur in den von § 39 Abs. 3 BRAO gezogenen Grenzen nachprüfen. Das trifft nicht zu.

§ 24 Abs. 1 BRAO bestimmt, daß ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt auf seinen Antrag zugleich

bei einem benachbarten Landgericht zuzulassen ist, wenn die Landesjustizverwaltung allgemein festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung unter den besonderen örtlichen Verhältnissen der Rechtspflege dienlich ist.

Damit wird die "allgemeine Feststellung" nicht ins Ermessen der Landesjustizverwaltung gestellt. Das wäre dann der Fall, wenn das Gesetz der Behörde die Wahl zwischen mehreren Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt hätte, die alle rechtmäßig wären. Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr knüpft die Vorschrift an den "unbestimmten Rechtsbegriff" an, ob die Simultanzulassung "unter den besonderen örtlichen Verhältnissen der Rechtspflege dienlich ist". Damit ist ein ganz bestimmtes Verhalten der Behörde gefordert, das allein rechtmäßig ist.

In vergleichbaren Fällen hat die Rechtsprechung ebenfalls unbestimmte Rechtsbegriffe angenommen, so der Bundesgerichtshof u.a. hinsichtlich der Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit in § 31 BEG 1956 (IV ZR 200/58 vom 25. März 1959, LM Nr. 9 aaO), ferner bei dem Merkmal "besondere Härte" in der Berliner AV. über die Angelegenheiten der Notare vom 7. April 1961 (NotZ 2/63 vom 2. Dezember 1963, DNotZ 1964, 245, 251), sowie bei dem Begriff des "Wohles der Allgemeinheit" in Art. 14 Abs. 3 GG (III ZR 11/63 vom 16. März 1964, WM 1964, 698). Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien hervorgehoben die Entscheidungen zu den Merkmalen der "herkömmlichen Dienstleistungspflicht" (Art. 12 Abs. 2 GG); der "erforderlichen Sachkunde" (§ 4 des niedersächsischen Gewerbezulassungsgesetzes vom 29. Dezember 1948); des "wichtigen Grundes" (§ 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938); der

"sozialen Gründe" (Art. 5 Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls zum deutsch-schweizerischen Vermögensabkommen vom 28. August 1952). Auf die Urteile BVerwGE 2, 313; 2, 324; 15, 207; 15, 251 wird verwiesen.

Es liegt freilich in der Natur der Dinge, daß bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Einzelfall ein gewisser Beurteilungsspielraum der Verwaltungsbehörde bestehen kann, den die gerichtliche Nachprüfung zu achten hat. Der Umfang dieses Spielraums wird von der Art des Rechtsgebiets und der Sachnähe der Verwaltung abhängen (BGH WM 1964, 698, 700; BVerwGE 15, 251, 254). In den Fällen des § 24 BRAO ist eine weitgehende gerichtliche Nachprüfung ohne weiteres möglich und deshalb auch geboten.

An der abweichenden Auffassung, welche der Senat früher beiläufig in seinem Beschluß BGHZ 42, 207, 210 zum Ausdruck gebracht hat, hält er nach erneuter Prüfung nicht fest. Diese seine neue Rechtsauffassung liegt auch schon seinem Beschluß vom 18. Juli 1966 - AnwZ (B) 5/66 - zu Grunde, wie der Gesamtzusammenhang der dortigen Gründe ergibt.

II.

Im Ergebnis ist der unrichtige Ausgangspunkt des Ehrengerichtshofs hier aber unschädlich. Denn der Senat hat die eigene Überzeugung gewonnen, daß eine Simultanzulassung der drei Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei in W[REDACTED] haben, zugleich beim Landgericht in Köln unter den besonderen örtlichen Verhältnissen in W[REDACTED] der Rechtspflege nicht dienlich wäre (vgl. BGHZ 42, 207). Er

hat dabei das erhebliche Interesse der Rechtspflege an einer möglichst lückenlosen Durchführung des in der Bundesrechtsanwaltsordnung niedergelegten Grundsatzes der Lokalisierung der Anwaltschaft (§ 18 BRAO) abgewogen gegen die vom Antragsteller vorgebrachten oder sonst ersichtlichen Gründe, die für eine Durchbrechung dieses Grundsatzes für die Gemeinde W[REDACTED] sprechen könnten.

1. Welche Vorteile die Lokalisierung der Anwaltschaft allgemein für die Rechtspflege bietet, hat der Ehrengerichtshof in seinem Beschluß zutreffend dargestellt; hierauf wird verwiesen.

Bei seiner Polemik gegen diese Ausführungen verkennt der Antragsteller, daß es sich um eine allgemeine Darstellung handelt, so daß es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob einzelne Ausführungen davon gerade auch für den Antragsteller und seine beiden W[REDACTED] Kollegen zutreffen.

2. Wie der Senat bereits in seinem Beschluß BGHZ 42, 207, 209 betont hat, muß bei der Feststellung nach § 24 Abs. 1 BRAO ein strenger Maßstab angelegt werden. Der Grundsatz der Singularzulassung darf nicht ausgehöhlt werden. Simultanzulassungen müssen Ausnahmen bleiben und dürfen bei am Rande von Landgerichtsbezirken liegenden Orten nicht zur Regel werden. Wirtschaftliche Vorteile der Anwälte dürfen, wie der Antragsteller auch nicht verkennt, keine Rolle spielen.

An diesen Grundsätzen ist festzuhalten.

3. Der einzige Gesichtspunkt, der für die begehrte Simultanzulassung geltend gemacht werden kann und auf den der Antragsteller sich auch beruft, ist der, daß seit der Eingemeindung B[REITENBURG] nach W[ESTERHAGEN] und angesichts des immer engeren städtebaulichen Zusammenwachsens der beiden Ortsteile im Einzelfall bei den Bewohnern von W[ESTERHAGEN] und B[REITENBURG] Unklarheit darüber bestehen könnte, bei welchem Landgericht sie ihr Recht suchen müssen. Darüber werden sich aber, auch abgesehen vom Fall W[ESTERHAGEN]/B[REITENBURG], viele Bürger in der Bundesrepublik nicht von vornherein klar sein. Wesentliche Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung oder -verteidigung sind hieraus aber nach der Überzeugung des Senats für die Bewohner W[ESTERHAGEN]s und B[REITENBURG]s nicht zu befürchten, wie unten dargelegt ist.

a) Um das beurteilen zu können, bedarf es nicht der Heranziehung des "Vormerks" des Sachbearbeiters des Antragsgegners, den der Ehrengerichtshof in seinem Beschluß erwähnt hat, wogegen der Antragsteller rügt, daß ihm dieser Vermerk nicht bekanntgegeben worden sei. Es bedarf dazu auch nicht der Beiziehung der (nicht bei den Akten befindlichen) Stellungnahme des Landgerichtspräsidenten in Bonn oder der Einholung einer Stellungnahme des Oberkreisdirektors in Köln, welche der Antragsteller beantragt hat.

b) Der Umstand, daß eine Neugliederung der Gerichtsbezirke im Raum W[ESTERHAGEN] erwogen werden mag, berechtigt nicht zu dem Schluß, für B[REITENBURG] bestehe "eine kritische Lage". Das vom Antragsteller behauptete Bevorstehen einer solchen Neugliederung würde übrigens es gerade nicht geboten erscheinen lassen, noch vorher eine Simultanzulassung auszusprechen.

c) In Gebieten mit dichter Bebauung, insbesondere im Rhein-Ruhr-Gebiet, wird es nicht selten vorkommen, daß Gerichtsbezirksgrenzen durch bebaute Gebiete verlaufen. Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß sich daraus nennenswerte Unzuträglichkeiten ergeben hätten.

d) Wie bereits der Ehrengerichtshof zutreffend dargelegt hat, braucht eine etwaige Unkenntnis von Bewohnern W [REDACTED]s und B [REDACTED]s über den Verlauf der Grenzen zwischen den Landgerichtsbezirken Köln und Bonn nicht zu Nachteilen bei ihrer Rechtsverfolgung oder -verteidigung zu führen. Wenn sich nämlich ein B [REDACTED] Bürger an einen W [REDACTED] Anwalt wendet, so ist dieser, falls ihm die Grenzziehung der Gerichtsbezirke nicht ohnehin bekannt ist, verpflichtet, sie im Einzelfall vor Klageerhebung zu ermitteln und den Mandanten darüber und über die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen aufzuklären. Der Mandant kann dann frei entscheiden, ob er sich weiter des W [REDACTED] Anwalts bedienen will, gegebenenfalls mit der Notwendigkeit, zusätzlich einen in Köln zugelassenen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, oder ob er sich von vornherein an einen in K [REDACTED] zugelassenen Anwalt wenden will, von denen die zehn Br [REDACTED] Anwälte ganz in der Nähe von B [REDACTED] ihre Kanzlei haben, so daß sie für Mandanten aus diesem Ort unschwer zu erreichen sind.

e) Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen.

4. Der Antragsteller rügt noch, daß der Ehrengerichtshof den Geschäftswert in seinem jetzt angefochtenen Beschluß auf 50 000 DM festgesetzt hat, während er ihn in seinem ersten in dieser Sache ergangenen Beschluß auf 20 000 DM bemessen hatte.

Dieser letztgenannte Wert erscheint in der Tat unter den gegebenen Umständen angemessen, wenn man von den Grundsätzen der Wertbemessung ausgeht, die der Senat in seinem Beschluß BGHZ 39, 110, 115 f niedergelegt hat und ständig anwendet. Der Geschäftswert ist demgemäß für beide Rechtszüge auf 20 000 DM festzusetzen.

Glanzmann

Roesen

Börtzler

Schulten

Spengler

Petersen

Vogt